

KANALABGABENORDNUNG

(In der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Dezember 1996 und der Abänderungsbeschlüsse vom 16. Dezember 1997 und 9. Dezember 2003)

§ 1

A.) Einmündungsabgabe für den Anschluß an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen M i s c h w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 1.Jänner 1998 mit 3,81% v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 481,00), das ist mit € 18,31 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 22.443.769,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 46.587 lfm zugrundegelegt.

B.) Einmündungsabgabe für den Anschluß an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen S c h m u t z w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 1.Jänner 1998 mit 4,32 %v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 366,00), das ist mit €15,77 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 12.221.027,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 33.369 lfm zugrundegelegt.

C.) Einmündungsabgabe für den Anschluß
an den öffentlichen
R e g e n w a s s e r k a n a l
in Hollabrunn

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 1.Jänner 1998 mit 1,35 %v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 214,72), das ist mit € 2,90 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 283.424,05 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 1.320 lfm zugrundegelegt.

§ 2

E r g ä n z u n g s a b g a b e n

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

S o n d e r a b g a b e n

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

K a n a l b e n ü t z u n g s g e b ü h r e n
für den

Mischwasser und den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit € 2,00 festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 26,86 festgesetzt.

§ 5

Z a h l u n g s t e r m i n e

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November ohne weitere Aufforderung bar an die Gemeindekassa oder auf das Konto der Gemeinde bei der Weinviertler Sparkasse Hollabrunn Konto Nr. 0000-009977 zu entrichten.

§ 6

E r m i t t l u n g d e r B e r e c h n u n g s g r u n d l a g e n

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben.

Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7

U m s a t z s t e u e r

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8

S c h l u ß b e s t i m m u n g

- (1) Die Kanalabgabenordnung in dieser Fassung ist mit 1.Jänner 2004 rechts-wirksam.

- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabga-ben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor In-krafttreten dieser Fassung verwirklicht wurden, sind die jeweiligen bis da-hin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.